

mit gesetzlich zu verordnen, daß wenn eine getraute Weibsperson nach Verfluß der fünf ersten Monate ihres Ehestandes mit einem lebendigen Kind niederkommen würde, sodann und nach diesen Zeitverlauf eine Untersuchung wegen frühen Beschlafs in solchen Fällen, wo übrigens eine Cognition in casibus anticipati concubitus diesseitiger Herrschaft privative zuständig und unbestritten ist, keineswegs mehr, — in Fällen hingegen, wo entweder die diesseitige Cognition mit andern Herrschaften cumulative exercirt oder von jemand bestritten wird, nur nach jedesmahl vor allem

an das hochfürstl. Regierungs-Collegium I. geschehen müßender Berichtserstattung und mit Abwartung dessen specialen Instructions Ertheilung dann Statt finde, wenn resp. entweder von der Wit-Gräfschenschaft hierauf der Auftrag gemacht — oder sich dergl. Untersuchung von einem unberechtigten Gegner durch wirkliche Vorschritte angemasset worden seyn solle.

Als welches dem Amt zur Wissenschaft und Nachacht same hiermit kund gemacht wird. Eigl. Onolzbach d. 1 April 1789 Ex Consil. aut & Inst. II.

XIV.

Kurze Uebersicht der Gründe der Schädlichkeit des Büchernachdrucks für die Litteratur, den Buchhandel, und das lesende Publicum im Deutschen Reiche nebst Vorschlägen, dieses Uebel durch eine zweckmäßige Verfügung in der zukünftigen Kaiserlichen Wahlcapitulation von Grund aus zu heben. Junius. 1790.

§. 1.

Daß der Büchernachdruck, oder der Raub, der an eines Dritten Eigenthum begangen wird, der Eigenthümer mag nun Schriftsteller, oder Verleger, heißen, ein unerlaubtes und strafbares Handwerk sey, ist bis zur Evidenz erwiesen. *)

*) Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft von J. Et. Pütter. Göttingen. 1774.

Darstellung der Gründe für das Eigenthum des Bücherverlags nach Grundsätzen des natürlichen Rechts und der Staatsklugheit; vom Herrn Hofrath Feder. Göttingisches Magazin vom Jahr 1780.

Vortrag der Studien und Censur Hofcommission zu Wien über den

Nachdruck fremder Bücher; vom Herrn Hofrath von Sonnensels. Journal von und für Deutschland 1785.

Das Eigenthum der Geisteswerke etc. von H. J. Becker etc. 1789.

Die Abstellung des Büchernachdrucks als eine in der neuesten Kaiserlichen Wahlcapitulation der Reichsoberhauptlichen Abhilfe ebenso nöthig als unbedenklich zu übertragender Gegenstand betrachtet; von A. E. Kayser. Regensburg 1790.

Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks, und Vorschläge, wie diesem Uebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgesetz vorgebeugt werden könne. Regensburg. 1790.

§. 2.

Der Schaden, welcher dadurch ange-richtet wird, trifft nicht nur den am besten Wittage beraubten Eigenthümer, sondern seine unseligen Folgen erstrecken sich auf den deutschen Buchhandel, die ganze deutsche Litteratur, das ganze deutsche Publikum.

Den Buchhandel. Fast von allen Seiten durch den Nachdruck scheu gemacht, kann es kein Buchhändler mehr wagen, den Verlag eines gemeinnützigen und mühselig ausgearbeiteten Werks zu übernehmen. Er muß sich also auf Verlagsartikel einschränken, die sich schnell vergrüßen, und kein großes Kapital erfordern. Die Preise müssen steigen, wenn man anstatt auf 800, seine Kosten und seinen Gewinn auf 400 Abdrücke vertheilen muß; daher die theuern Bücherpreise, daher die Menge kleiner Schriften, fliegender Blätter, Fivolitäten; kaum gewinnt der rechtmäßige Verleger vor dem Nachdrucker einen Vorsprung von einigen Monaten; der redliche Buchhändler sieht ein, daß der Preis seiner Verlagsartikel zu hoch ist, allein die Nothwehr bringt ihn dazu: und dauert das Unwesen fort, so läuft er Gefahr, künftighin kein Geistesprodukt mehr, von welcher Art es auch seyn mag, im Verlag nehmen zu können, weil sowohl der Sortimenthändler, als das Publikum den viel wohlfeileren Preisen des Nachdrucks anhängen werden. Der Sortimentbuchhändler kann nicht länger bey dem theuern Einkaufe echter Ausgaben bestehen; der größere Theil der Käufer hat Ursache, auf Wohlfeile zu sehen. Der Nachdrucker überschwemmt jede Gegend mit seinem Raube: Will der Sortimentshändler nicht einen Hehler des Diebstahls, ein Mitgenosse des Nachdruckers werden, so geht er zu Grunde.

Die Litteratur. Gemeinnützige Werke, mühselige Geistesprodukte, finden keinen Verleger mehr. Die Entschädigung des Gelehrten für die aufgewandte Mühe und Zeit fällt weg. Das Publikum gewöhnt sich an belustigende leicht vorgetragene Werke: nun keine Aufmunterung weiter durch den Beifall der Kenner für Schriftsteller, die Jahre nöthig haben, um ihren Werken den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu geben. Die Schriftstellerei wird ein Monopol solcher Gelehrten, die sich einmahl eine gewisse Reputation erwerben haben. Große Concurrenz; haben sie nicht mehr zu fürchten. Der Mann von Kopf und Thätigkeit ist gezwungen, sich in die Zeiten zu schicken, zu seinem bessern Fortkommen den bequemern Weg zu ergreifen, schnell und oberflächlich zu arbeiten, Gegenstände zu wählen, die bloß den Wehrt der Neuheit, der Sonderbarkeit haben. Und nun helfen Gelehrte, Schriftsteller und Buchhändler den Wissenschaften zu Grabe läuten, weil der Büchernachdruck sie an soliden Unternehmungen hindert. Das eiserne Jahrhundert tritt ein, ehe noch das goldene zur Reife gekommen war.

Das Publikum. Es wird noch eine kurze Zeit hin dauern, daß der rechtmäßige Verleger neben dem Nachdrucker bestehen kann. So lange dieß dauert, muß der erste auf die Neuheit eine eigene Taxe legen. Seine Schuld ist es aber nicht, sondern die Schuld des geduldeten Nachdrucks ist es, daß das Publikum doppelt in Contribution gesetzt wird.

Eben so wenig ist es seine Schuld, wenn das Publikum sich an leichte literarische Arbeiten gewöhnt, und zuletzt daran Geschmack findet. Er kann es nicht weiterhin wagen, solide Geistesprodukte, gemeinnützige Werke, in Verlag

lag zu nehmen. Gewohnheit und Bedürfnis geben auch dem Mittelmäßigen Gewicht; die Gelegenheit zum Wetteifer, zur Vergleichung verschwindet, und das Mittelmäßige nimmt die Stelle des Vorzwecklichen ein. Das Esfluriren der Wissenschaften wird Modestudium; Broschüren verdrängen größere Werke; Bibliotheken kommen aus der Mode; der Schriftsteller wird zum gemeinen Soldner herabgewürdigt: lauter unmittelbare Folgen des gebuldeten Nachdrucks.

§. 3.

Bei so einleuchtenden Gründen der Schädlichkeit des Nachdrucks ist es zu bewundern, daß Fürsten, die sich durch Einsichten und Liebe zur Gerechtigkeit auszeichnen, dennoch dem Nachdrucker in ihren Staaten eine Freystätte gewähren. Allein offenbar ist ihre Religion durch Vorspiegelung einer erlaubten Nothwehr gegen die Vertheuerung der Bücher, und der Nothwendigkeit des Gebrauchs gerechter Repressalien überrascht worden. Die Preise der Bücher sind gestiegen, und steigen täglich; allein bloß durch die Gefahr des Nachdrucks. Wird das Uebel aus der Wurzel gehoben, so verschwinden auch dessen unselige Folgen. Das Geschrey einiger, welche den Wohlstand ihrer empfindern Mitbrüder mit neidischen Augen ansehen, kommt hier in keine Betrachtung. Der Netto-Buchhändler, oder derjenige, welcher bloß mit eignen Verlagsartikeln gegen baares Geld handelt, ist dasjenige, was beim übrigen Commerz der Manufacturist, die erste Hand, ist. Je weniger er beschränkt, je weniger er beeinträchtigt wird, desto wohlfeiler kann er seine Fabrikaten geben, wobey der Sortimentsbuchhändler und das Publicum gewinnen. Kein Monopol läßt sich dabey bedenken, denn da unter den Verlegern und Nettobuchhändlern eine gros-

se Concurrenz entsteht, so wird derjenige endlich den größten Zulauf haben, der sich in den Ruf einer guten Auswahl gesetzt, und solchen behauptet hat. Im unbeschränkten Zustande, gegen Räubereyen gesichert, können viele zugleich dieses Ziel erreichen. Die Beförderung vieler, zugleich guter Fabriken, belebt den Eifer zur Vervollkommung, zur Abnahme, und erzeugt Wohlfeile. Es ist also nur ein Scheingrund, daß der Nachdruck die Theuerung der Bücher hemme. Von der ungleich schlechteren Güte des Drucks, des Papiers, dessen sich die Nachdrucker bedienen, gar nichts zu bedenken. In südlichen Deutschlande sind die Buchhändler meistens Retohändler und Sortimentsbuchhändler zugleich. Diese leiden durch die Räubereyen der Nachdrucker doppelten Schaden. Wenn also ein Fürst einen Nachdrucker in seinem Lande begünstigt, oder schützt, so gehen dabey die übrigen Buchhändler seiner Staaten, welche ehrliche Leute sind, nach und nach zu Grunde. Gilt einmal der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heiligt; dann hört alle Sicherheit des Eigenthums auf, dann können auch Verbrechen aller Art, welche die Moral verabscheuet, und das positive Gesetz rächt, als Nothwehr gebraucht werden. Die Vortheile, welche der Nachdrucker, oder eine Gesellschaft solcher Räuber einem Staate bringt, sind vorübergehend. Die Quelle, von der sie das Wasser ableiten, muß nach und nach verfliegen; dann bleibt ihnen nichts übrig, als sich selbst unter einander aufzureiben. In keinem Staate von ganz Deutschland werden alle Bücher nachgedruckt, welche die Untertanen und Diener des Fürsten zu ihrem Dienstfache, zu ihrer Erbohlung nöthig haben. Der Fürst selbst — und alle unsere Fürsten schützen und ehren die Wissenschaften — kauft keinen Nachdruck, sondern

ächte, obgleich theurere Ausgaben. Was also der Nachdrucker an baarem Gelde im Lande, wo er wohnt, im Umlauf bringt, geht auf der andern Seite in ungleich größerer Maasse wieder hinaus. Und gesetzt, die Bilanz neigte sich auf die Seite des Nachdruckers, würde dadurch seine Handlung weniger Verbrechen seyn? Eine ungerechte unmoralische Handlung kann durch nichts gerechtfertigt werden, sie mag zum Nutzen der Kirche, des Staats, oder der Finanzkammern, geschehen. Durch Untersagung des Nachdrucks würde jeder Landesfürst den ehrlichen Buchhändlern seiner Staaten die Mittel erleichtern, ihr rechtmäßiges Gewerbe zu erweitern; der Nachdrucker würde genöthigt seyn, sich um rechtmäßigen Verlag, um gutes Sortiment umzusehen; dieß würde gute Köpfe in jeder Provinz Deutschlands aufmuntern, den Wissenschaften fleißiger zu fröhnen, und mit ihrem Talente zu wuchern, als bisher geschehen ist; jede deutsche Provinz würde neben ihrer eigenen Verfassung, neben ihrem eigenen Dialect, auch ihr eignes Lieblingsfach der Literatur haben. Das Ganze würde durch Bervollkommnung der einzelnen Theile unendlich gewinnen.

In wie ferne Fürsten gegen wirkliche, oder gegen nur anscheinende Beeinträchtigungen, Repressalien gebrauchen können, geziemt sich nicht Privaten zu beurtheilen, die Hülfe suchen; ohngeachtet das Recht selbst zu urtheilen, ein dem Menschen angebohrnes Recht seyn mag. Bey der Allgemeinheit des Nachdrucks konnten gerechte Fürsten leicht auf den irrigen Bahn geführt werden, Sie entzögen ihrem Lande einen Nahrungsweig, wenn Sie nicht, gleich ihren Nachbarn, den Nachdruck begünstigten. Am Ende erlauben die nördlichen Regenten ihren Buchhändlern ebenfalls die guten Geistesproducte des südlichen Deutschlands

nachzudrucken. — Ein ähnliches Schicksal hatte der deutsche Handel im Allgemeinen in jenen trüblichen Zeiten, als derselbe von allen Enden und Orten her durch Zollbedrückungen und Auflagen aller Art zu Grunde gerichtet werden wollte. Einen Augenblick angenommen, daß die Allgemeinheit des Nachdrucks jeden Reichsfürsten berechtige, gleiche Mittel einzuschlagen, und diese literarische Räuberey als einen Wehrzoll auch in seinen Staaten zu dulden, und wohl gar aufzumuntern; so werden Buchhändler des nördlichen und südlichen Deutschlands über Einen guten Verlagsartikel zugleich verfallen. Wer am geschwindesten, also am elendesten, nachdruckt, wird zwar einen kleinen Vorsprung gewinnen, aber die Concurrency des andern Nachfolgenden wird ihm die Beute streitig machen. Die Nachdrucker werden nicht bloß die Buchhändler, sie werden sich selbst untereinander aufreiben, und Literatur und Buchhandel müssen in einen solchen Verfall gerathen, daß dem Räuber die Gelegenheit zur Beute bald ganz entgehen wird, daß nur durch eine allgemeine Aufhebung des Nachdrucks der Buchhandel wieder hergestellt werden kann, daß folglich auch alle Gründe zu Repressalien wegfallen.

§. 4.

Und dieser Zweig des deutschen Commerzes, dem ein allgemeines Verberben droht, ist so unbedeutend nicht. Man kann als bekannt annehmen, und es ist auch durch einen sehr mäßigen Calcul zu erweisen, daß durch den Buchhandel in allen deutschen Provinzen, welche in dem Reichsfürstlichen Verbaude stehen, jährlich zwey Millionen Gulden in Umlauf gesetzt werden; und an diesem Kapital haben die Buchhändler des südlichen Deutschlands, theils als Nettobuchhändler, theils als Sortimentsbuchhändler, theils als bey-

des zugleich, ihren gemessenen Antheil, und vielleicht den größten, wenn man die Buchhändler der freien Schweiz mit zu den Reichsbuchhändlern zählt. Von diesem durch übliche Betrübsamkeit in Verkauf gefügten Kapital stehlen die Buchhändler alle Jahre wenigstens eine halbe Million; die Ungestraftheit ihrer Handlungen, die Leichtigkeit des Erwerbungsmittele zeigen zur Nachfolge, da zu denken, wo man nicht gesät hat. Uebertheuerung der Bücher, leichte und frivole literarische Erscheinungen, sind schon eine Folge davon. Bald wird aber nichts mehr zu cauda seyn: und dann — Barbarey!!!

§. 5.

Im nördlichen Deutschland, wo mehrere größere geschlossene Staaten anzutreffen sind, wo der Landesherr durch Privilegien, durch gutes Vernehmen mit seinem gleichmächtigen Nachbar, schützen kann, wo die möglichste Sicherheit des Eigenthums mit in die Verwaltung der Finanzen verwebt ist, wird sich der redliche Buchhandel länger aufrecht halten, als im südlichen Deutschland, wo es ist sein Verlust, und ein beträchtlicher Verlust, unvermeidlich. Der Buchhandel kann in den kleinern und ungeschlossenen Staaten des südlichen Deutschlands ohne Verband mit dem nördlichen Deutschlande nicht bestehen.

Germaniens gute Köpfe ziehen nicht dem mildern Himmelsstriche nach, sondern schlagen da ihren Sitz auf, wo die größte Sicherheit des Eigenthums ist, wo die größte Denkfreyheit herrscht, wosie von ihren Geistesprodukten den besten Absatz und den größten Vortheil zu erwarten haben. Wenige Buchhändler des südlichen Deutschlands sind jezo noch im Stande, einen Schriftsteller, der sich bey dem Publicum bereits Achtung erworben hat, nach Verdienst, oder auch

Sünstes Stück 1790.

nur nach dem Vorurtheile des Verdienstes, zu belohnen, und werden es immer weniger können, so lange das böse Principium die Oberhand hat, daß dasjenige, was in Frankfurt am Main rechtmäßig verlegt und gedruckt worden ist, in Rheinländern ungekauft nachgekauft, und öffentlich im ganzen Deutschen Reiche vertrieben werden kann. Gelänge es zuweilen einem Buchhändler im Reiche ein aufkeimendes Genie zur Schriftstellerey aufzumanteln, seine Fähigkeiten zu unterstützen, ihn dem Publicum zu präsentieren, so ist auch diese Verbindung von sehr kurzer Dauer. Die Verpflichtungen des Schriftstellers gegen seinen Patren sind eben so vorübergehend, als die Verbindlichkeiten des gebildeten Mannes gegen seinen Lehrer. Im Grunde ist auch keine wirkliche Verbindlichkeit, keine solche, worauf ein rechtlicher Anspruch gebaut werden könnte, vorhanden. Durch den aus dem Nachdrucke entstehenden Verfall des Deutschen Buchhandels werden also alle gute Köpfe des südlichen Reichs nach dem nördlichen hingetrieben; dort wird eine übermäßige Concurrenz; von Schriftstellern entstehen, Geistesfabricate werden bloß Respeculationen seyn, die Gelehrsamkeit wird sinken, und mit ihr die literarische Nachfrage. Die Honorarien werden von sich selbst fallen: wo im Gegentheil durch Erhaltung eines billigen Gleichgewichts sowohl im Norden als im Süden von Deutschland der Gelehrte vom Buchhändler den hinreichenden Wehrt für seine Arbeit würde erheben können.

§. 6.

Hisher hat das höchste Reichsoberhaupt die Reichsbuchhändler gegen den Raub der Nachdrucker nicht schützen können, obgleich ältere und neuere Patente, worunter nur das letzte vom 10ten Febr.

Hff

Febr. 1746. angeführt werden soll, den Büchernachdruck ernstlich — freylich nur in Bezug auf ein Kaiserliches Druckprivilegium — untersagen. In wie ferne Kaiserliche Druckprivilegien die eigene Territorialgewalt der Fürsten beschränken können, dürfen bloß Fürsten entscheiden. Selbst die Auffoderung des Reichsfiscals, wenn Kaiserliche Druckprivilegien verletzt werden, sind kostbar, weitaufliegend, und ohne allen zweckmäßigen Erfolg; denn bis die Hälfte des Reichsgerichts wirksam werden kann, ist die Auflage des Nachdruckers schon verkauft, und die Auflage des rechtmäßigen Verlegers bleibt liegen. Der Wunden nicht einmal zu gedenken, welche der Streit über die Frage geschlagen hat: Ob die Oberaufsicht über das Buchwesen im Deutschen Reiche ein Kaiserliches Reservat sey? Der Schutz, den die größern und geschlossenen Staaten des nördlichen Deutschlands durch besondere landesherrliche Druckprivilegien ihren Buchhändlern angeweißen lassen, kann für den Reichsbuchhändler nicht wirksam seyn.

§. 7.

Allein allgemein wohlthätig kann die Hilfe gegen den Nachdruck werden, wenn folgende auf Recht und Billigkeit gegründete, und mit der deutschen Reichsverfassung vollkommen übereinstimmende Sätze zum Grunde gelegt werden:

I. Bücherfabrication, Druckwesen, und Debit mit gedrucktem Papier, ist eine wahre Commercial- und Policeysache, anvertraut und auflebend der landesherrlichen Oberaufsicht.

II. Der Landesherr ist verbunden, jeden Bürger seiner Staaten bey dem ungekränkten Besitze seines Eigenthums zu schützen, und ihm dessen bestmöglichen Genuß zu gestatten, folglich auch den

Schriftsteller, und dessen unzertrennlichen Gehülfen, den Buchhändler.

III. Dieser Schutz kann nicht anders wirksam seyn, als wenn der Fürst auch gegen den Bürger des benachbarten Staats gerecht ist, und nicht zugiebt, daß dessen Eigenthum in seinem Lande gekränkt werde.

Aus diesen drei Sätzen, wenn selbe in Ausübung gebracht werden, läßt sich, was der Literatur und dem Buchhandl wieder aufzuheben kann. Um die Wohlfeile der Bücher zu erzielen, bedarf es alsdann keiner Zwangsgesetze. Die Concurrenz der Verleger und der Käufer wird bald die Bücherpreise fallen machen. Der Handel schöpft seine Gesetze aus sich selbst: der Staat schütze das Eigenthum, erleichtere die Mittel zum Erwerb, komme dem redlichen Manufacturisten gegen Betrug und Raub zu Hülfe, und das Publicum kann sich die möglichste Güte der Waaren, und die möglichste Wohlfeile der Preise, versprechen.

§. 8.

Die Mittel, diese Sätze allgemein einleuchtend, allgemein anwendbar zu machen, sind äußerst leicht.

Vor diesem ist das ganze Reich, und alle dessen höchst- und hohe Stände rühmlich besorgt gewesen, eine völlige Freyheit der Commerzien herzustellen, alle dieser Freyheit entgegenstehende Hindernisse aus dem Wege zu räumen, worunter die eigenmächtigen übertriebenen Zölle, der Mißbrauch der Brabantischen Zölle, u. u. u. die vorzüglichsten waren (Gerstlachers Handbuch der deutschen Reichsgesetze IX. Theil.) Die patriotische Sorgfalt unserer hohen Gesetzgeber gieng sogar in das Detail des Handels ein: Weine, Bücher, ihre Farbe und Behandlung, Elle, Raab und

Gewicht, Specereien, Medicinmaterialien, Frachten, Laalohn und Befinde-lohn, Gold- und Silberarbeit, der Handel mit Gelde, waren Gegenstände der allgemeinen Reichspoliceyaufsicht: nicht, als wenn dazumal die Reichsstände genötigt gewesen wären, Commercialunter-schiede und Betrügereyen zu begünstigen, sondern, weil die reinen Grund-sätze des Handels nicht allgemein be-kannt, und dessen Leitung in den Hän-den von Wenigen waren, welche leicht den Käufern Gesetze vorschreiben konn-ten. Die gemeinschaftliche Macht des Reichsoberhauptes und aller Stände muß-te also hier zu Hülfe eilen: gleichwohl wird in allen Reichspoliceygesetzen über den Deutschen Handel die landesherrli-che eigene Einsicht keineswegs beschränkt, vielmehr wird jeder Obrigkeit anempfoh-len, über die Ausrottung der Hindernisse des Handels zu wachen. Jetzt, da die Grundsätze, worauf der Handel beruht, kein Geheimniß mehr sind; da es aus-gemacht ist, daß nur der Staat sich ei-nes blühenden Wohlstandes zu erfreuen hat, der den inländischen Handel be-günstigt, dieser beabsichtigte Flor aber nicht anders, als durch Sicherheit des Eigenthums und Schutz gegen Ver-trug erzeugt und erhalten werden kann: so sind hierüber keine allgemeine Reichs-policeygesetze mehr nöthig. Die hohen Reichsstände führen einzeln — um in der Schulsprache zu reden — dasjenige a priori aus, wozu das gesammte Reich a posteriori vor einigen Jahrhunderten die Veranlassung gegeben hatte.

So fallen auch die Zollmissbräuche, der ehemahlige Ruin des Deutschen Han-dels, von sich selbst weg, da derjenige Fürst, welcher geneigt seyn möchte, das Commercium durch Zollaufgaben in seinem Lande zu erschweren, und für den Au-

genblick eine gute Finanzoperation zu machen, Gefahr läuft, daß sich der Transitohandel von seinem Lande hinweg, und in die Staaten seines Nachbarn zieht, wo die Auflagen minder beträchtlich sind. Der Kaufmann scheut weder Gefahr noch Beschwerlichkeit, um bey dem Transport seiner Waaren etwas zu ersparen. Der Beweis hiervon ist Thatsache; man darf nur die Küste der Deutschen Flüsse an-sehen, und zwischen Schiffsahrt, und dem Transport zu Lande eine Vergleichung anstellen, — doch dieß gehört nicht hie-her: es läßt sich aber daraus das Re-sultat ziehen, daß, da die Grundsätze, worauf der Buchhandel inbesonde-re ruht, noch nicht so allgemein be-kannt sind, wie die Grundsätze des übrigen deutschen Handels, hier die gesetzgebende Macht im Reiche ins Mittel treten müsse.

§. 9.

Beym Reichstage sollte freylich die Sache zur Sprache kommen; von dieser erhabnen Stelle aus sollte Hülfe zu er-warten seyn. Allein, heiliger Gott! wel-che Schwierigkeiten thürmen sich auf, wenn allda eine Sache dieser Art durch-gesetzt werden sollte. Können Fürsten des Reichs ihre wichtigste Angelegen-heiten weder in Vortrag noch Berath-schlagung bringen; wird bey Demkapiteln, die allda Hülfe suchen, erst die Frage aufgeworfen, ob ein Privatmann, oder ein Corps von Privaten auch an den Reichstag recurriren könne? wel-ches Schicksal wird das Interesse eines Corps von Plebejern allda haben, zu-mal da manche Fürsten und andere Stände, besonders viele der löblichen Reichsstäd-te, den Nachdruckern zu Fürsprechern dienen werden? Der Supplications-rath ist außer Mode, und mit diesem ist auch alle reichstägliche Hülfe für jeden

jeden Reichsmittelbaren verschwunden. *)

§. 10.

Unter diesen traurigen Aussichten kann die Deutsche Litteratur, und der mit ihr zu Boden gedrückte Deutsche Buchhandel nirgends Zuflucht suchen, als in dem Schooße des höchsten Kurfürstlichen Collegiums. Seit der Wahlcapitulation Carlo V, gloriwürdigsten Vandalens, befinden sich des heiligen römischen Reichs höchste Kurfürsten im Besitze, das zu erwählende Reichsoberhaupt zu einer besondern Obsorge für den Deutschen Handel zu verpflichten. In der neuesten Wahlcapitulation Art. VII. §. 1. ist dieses wörtlich enthalten: „Ferner sollen und wollen wir die Commerzien des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit befördern.“ Ganz vollkommen stimmt hiemit das Project der 1711 zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen beständigen Wahlcapitulation überein: Art. VII. „Ferner soll und will der regierende römische Kaiser — die Commercia des Reichs befördern.“ Diese Stelle ist ein Jubegriff dessen, was in allen vorhergehenden Reichsgesetzen zur Beförderung des Deutschen Handels anzutreffen ist, und was der westphälische Friede Art. IX. §. 1, u. 2. allen Reichsständen zur heiligen Pflicht macht. Beförderung der Commerzien läßt sich ohne Hinwegräumung der Hindernisse nicht denken: die

Vorsorge kann also nicht beym Allgemeinen stehen bleiben, sondern, wenn sie wirksam seyn soll, so muß sie alle Wurzeln des Uebels umfassen. Gerathen ja die höchsten Kurfürsten des Deutschen Reichs in den bisherigen Wahlcapitulationen, in allzuiger Rücksicht auf das Bedürfniß des Augenblicks, durch Ausrottung der Zollwandränder, durch Wachsamkeit und Bekämpfung der Falschheit, wenn und wie neue Böden vorzülügen und erodirt werden können, dem Untergange des Handels vorzubeugen, und nicht bey der allgemeinen Empfehlung zur Beförderung der Commerzien stehen zu bleiben; Sollten diese erhabenen Vertreter der Deutschen Wohlfahrt, und der Deutschen Constitution in gegenwärtigem Falle, wo die Gefahr des Verfalls der Litteratur und des Buchhandels so evident ist, sich milder patriotisch, als ihre durchlauchtigsten Vorgänger, bezeigen wollen?

§. 11.

Was die Zollbedrückungen dem Commercium überhaupt sind, das ist der Nachdruck der Litteratur und dem Buchhandel. Das Princip: daß den Zollmissbräuchen und andern Bedrückungen der Commerzien in einer Wahlcapitulation vorgebeugt werden könne; ist nie von Fürsten und Ständen bestritten worden, indem es ja schon allgemein reichsgesetzlich ist, daß im Deutschen Reiche nichts soll geduldet werden, was die Commerzien

*) Und doch kann dieser Vorschlag ohne die Reichsversammlung nicht zu Stande kommen. Die Kurfürsten sind freylich im Besitze die Capitulationspunkte ausschließlich vorzulegen, allein man weiß auch, wie eifersüchtig der Fürstentum darüber ist, und wie sehr bey einem jeden Zwischenschritt auf eine immerwährende Wahlcapitulation gedrungen wird. Die Sache müßte also vorher zu Gegenpart entschieden werden, welches nun von Seiten jener Stände, wel-

che die Nachdrucker schützen, großen Widerspruch erregen wird. Aber gesetzt auch: es gieng per majora bey allen drey Reichscollegien durch, so wird es immer wieder einzelne Stante geben, welche das Si displace! unchagbare Kleinod der Deutschen Freyheit — das Jus singulorum vorzulegen, sich protestando verwalten, und wie weisland Kaiser Joseph II den Nachdruck in diesen Staaten clam vel vi begünstigen werden. d. S.

merzien zu Grunde richtet. Dachte man gleich vor einigen hundert Jahren nicht an den Büchernachdruck, so dachte man doch an die Erschwerungen des Handels überhaupt, und diese zu heben, überließ man der Sorge der höchsten Fürsten, und die später erfolgenden Reichsgesetze waren bloß eine Wiederholung desjenigen, was in der Wahlkapitulation aufs bündigste festgesetzt war. Wenn also das hohe Kurcollegium bei der nächsten Wahlkapitulation den eignen Zwang des Deutschen Handels, den Buchhandel, einer besondern Aufmerksamkeit würdigt, und dasjenige, was Litteratur und Buchhandel den Untergang droht, ausrottet; so wird im Grunde kein neues Gesetz verfertigt, sondern die Vorsorge ist der äussersten Bedürfnis und der Leichtigkeit des Hülfsmittels eben so angemessen, wie die Kapitulationsmäßigen Beschränkungen und Abstellungen der Zollmissbräuche es von Zeit zu Zeit auch waren; besonders aber werden Fürsten und andere Reichsstände dem hohen Kurcollegium Dank wissen, wenn das Princip der landesherrlichen Aufsicht über Activ- und Passivbuchhandel, und den damit verbundenen Gewerbszweigen, ohne alle Beschränkung hergestellt wird.

§. 12.

In welcher Maasse, unter welchen Modificationen dieses geschehen könne, ist jenen großen und vollendeten Staatsmännern am besten bekannt, welche die Vorsehung bestimmt hat, in gegenwärtigem Augenblicke die Wohlfahrt des Reichs, und die Erhaltung der Verfassung mit den Hindernissen abzuwägen, und letztere zu beseitigen, und dem zu erwählenden Reichsoberhaupte die Mittel zu erleichtern, allen Gliedern des Reichs den Schutz der Gesetze angedeihen zu lassen. Vielleicht ist es doch nicht zu viel getwagt, wenn der ehrsüchtig-

sten Bitte, den Büchernachdruck allgemein verbindlich zu hemmen, Vorschläge in kurzen Sätzen, mit analogischen Citaten, angehängt werden, wie dieses auf eine der Deutschen Verfassung angemessene Art geschehen kann.

I. Kein Buch, wo sich der Verleger und Drucker nennt, und welches unter der Aufsicht und Censur eines Deutschen Reichsstandes gedruckt ist, darf in irgend einer Deutschen Provinz nachgedruckt werden *)

*) Reichsabschied von 1529. §. 9. — von 1530. §. 53 Reformation guter Polizey von 1548. Art. XXIV. §. 1. Reichsabsch. von 1570. §. 156. u. 159. Reichspolizeyordnung von 1577. Art. XXXV. §. 2.

Kaiserliches Edict ins Reich vom 18. Julius 1715. §. zu dem Ende auch also fort: Kaiserliches Patent vom 10. Febr. 1746. §. 3.

II. Der Verkauf eines solchen Nachdrucks ist nirgend zu gestatten *)

*) Reichspolicey Ordnung von 1577. §. 2.

III. Die Reichskreise und ihre Directoren haben darüber zu wachen, daß in keinen Kreis ein nachgedruckter Verlagsartikel eingeführt oder alibi gedruckt werde. Auch soll jeder Kreisstand befugt und schuldig seyn, sobald er von etner Konvention Wissenschaft erhält, den kreisauschreibenden Herren Fürsten davon beglaubte Nachricht zu ertheilen. *)

*) Reichsgutachten vom 24. Jul. 1668. §. 6. — Kais. Commissionsdecret vom 10 Oct.

1668.
30 Sept.

IV. Wann der Betrug des Nachdrucks, oder dessen Hebeclung, entdeckt wird, soll

oder der rechtmäßige Verleger dierfalls seine Klage bey der Obrigkeit, wo der Nachdrucker gefessen ist, anbringt, wird im ersten Falle der ganze Nachdruck confiscirt und zerstohet, der Nachdrucker aber mit einer der Größe des Raubs angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt, und so gleich seine ganze Habe in gerichtliche Obhut genommen, der in seinem Eigenthum gekränkte, rechtmäßige Verleger hievon benachrichtiget, und ihm überlassen, die wei eren Schritte zu seiner Entschädigung zu thun: im letztern Falle aber wird, wie in Wechsel- u. Mercantilsachen Rechtsens ist, summarisch verfahren, und tritt, sobald das Corpus delicti, der Nachdruck, erwiesen, und der Schaden richterlich bestimmt ist, unter vorhergegangener Verarrestirung des ganzen Vermögens des Nachdruckers, so gleich die parata executio ein. *)

*) Reichsabschied von 1654. §. 107.

V. Doch bleibt hiebey Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unbenommen, zur Abstellung des Nachdrucks und zu dessen schärferer Bestrafung alle zweckdienliche Verordnungen zu machen. *)

*) Reichspoliceyordnung von 1577. Tit. XX. §. 7.

7. Hier liegt der Kern, dessen Auflösung ich noch vor dem neuen Capitulationsartikel wünsche. So sehr ich wünsche, daß rechtmäßige Verleger gegen die Nachdrucker geschützt werden, eben so sehr wünsche ich auch, daß das lebende Publicum gegen den Bücher- u. Buchhändler gesichert sey. Die Bücher sind für den Geist ein so unentbehrliches Bedürfnis, als Brod für den Körper. Eine gute Policey muß gegen die Theuerung des einen sowohl als des andern kräftige Massregeln nehmen. Die dermalige Büchertheuerung hat noch einen Grund, der aber nicht in den Bücherpreisen, sondern in dem übermäßigen Porto liegt.

VI. Sollen die beyden höchsten Reichsgerichte auf den nicht zu vermuthenden Fall der Justizversagung reichsständischer Instanzen, so gleich mit Mandatis S. C., oder nach Befund der Umstände mit nachdrücklichen Promotorialen pro administranda justitia dem anrufenden Theile zu statten kommen. *)

*) Wahlcapitulation. Mar. II. Art. XX. Rudolph. II. Art. XVII. u. m.

VII. Auch wird der Reichsfiscal angewiesen, gegen die hienunter säumigen Stände und Kreise aufzutreten, und zwar mit und ohne des Denuncianten Zuthun.

*) Wahlcap. Art. VIII. §. 12. Rk. Absch. von 1530. §. 137. Rk. Policey O. v. 1577. T. XVIII. §. 6 — 12.

VIII. Bleibt jedem Reichsstande unbenommen, zur Emporbringung der Litteratur und des Buchhandels in seinem Lande alle zweckmäßige Verfügungen zu treffen. *)

*) Reichsgutachten vom ^{1. Aug.} 22 July 1668.
IX. Besondes werden die Reichskreise aufgefordert, neben der Abstellung des Nachdrucks, die Frage: wie dem litterarischen Gewerbe wieder aufzuhelfen, und der Uebertheuerung der Bücher vorzubeugen sey †) zum ersten Gegenstande ihrer

So erfuhr ich vor einigen Tagen daß ein Correspondent meines Journals das Porto zu einer Entfernung von etlich 20 Meilen für ein Heft seines Frenerensplatz zu W. so auf dortiger fahrender Post mit 1 fl. bezahlen mußte. Das Porto also für die 12 Heite käme um 1 fl. 12 kr. theurer zu stehen, als der ganze Jahrgang, des Journals, welche um 10 fl. 48 kr. in allen Buchhandlungen zu haben ist. Nehuliche Klagen könnte ich zu tausenden auführen, und doch verdiente, die Litteratur von Seiten der Reichs- u. der kädischen Postdirectionen aus mancherley Gründen eine vorzügliche Begünstigung. d. H.

ihrer Berathschlagungen zu machen und darüber an Kaiser und Reich gutachtlichen Bericht zu erstatten. *)

*) Wahlkap. Art. VIII. §. 3.

§. 13.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat keine andre Absicht, als das allgemeine Beste der Litteratur, des Buchhandels, und des lesenden Publicums zu befördern. Weder nordliches noch südliches Deutschland, weder Mettbuchhändler, noch Sortimentsbuchhändler, weder der reichere Bücherliebhaber, der auf kostbare Ausgaben und auf die Neuheit eines Buchs etwas verwenden kann, noch der ärmere Bücherfreund, der das ganze Jahr hindurch seine Börse zu vertheidigen hat, weder der Schriftsteller, der seines Wohlstandes sich freuen kann, noch der bescheidene Bewohner des Dachstübchens, kommen bey ihm in besondere Betrachtung. Er ist und bleibt fest

überzeugt, daß der Verfall der Litteratur, des Buchhandels, des guten Geschmacks, die Uebertheuerung der Bücher, die Uebermäßigkeit der Honorarien, lauter Folgen des Nachdrucks sind, daß wenn der Nachdruck ausgerottet, und das Bücherverwesen als eine Commercialsache in landesherrliche Aufsicht genommen wird, alle diese schädliche Folgen von sich selbst wegfallen werden. Er beruft sich getrost auf das Zeugniß aller Staatsmänner, welche das Commercialsach bearbeiten, daß es nicht nöthig, vielmehr höchst schädlich ist, den Preis einer Waare öffentlich zu bestimmen; indem vollkommene Sicherheit des Eigenthums, Schutz gegen Betrug, Erleichterung der Hülfsmittel u. die Concurrenz der Verkäufer erweckt, diese aber die möglichste Wohlfeile der zu verkaufenden Waare erzeuget.

Regensburg, gedruckt mit Langischen Schriften 1790.

XV.

Ueber Lysanos Kosmologische Fragmente an Ywanna in dem 5ten 6ten 7ten Stück des Journals von und für Deutschland. 1788.

Ich will glauben — sagte Friedrich der Einzige — daß Kopernikus Recht habe; ist es aber auch ganz zuverlässig? Wer ist Ihnen Bürge dafür? hat Ihnen die Natur, hat Ihnen ihr Urheber etwas von des Kopernikus Untrüglichkeit geoffenbart? — Ich meines Theils sehe nur ein System, einen Zusammenhang in den Erdumereyen des Kopernikus, die er, so gut er konnte, den Wirkungen der Natur anzupassen suchte.

Mit Recht, dünkt's mich, nannte Lysanos C. 22. des 7ten Stückes sein der Ywanna zugeeignetes kosmologisches

Collegium einen Roman: — ohngeachtet er ohne Widerrede für die Liebhaber viel angenehmes und für die Neugierigen erwünschte und kurz zusammen gefaßte Nachrichten über das kopernikanische Welt-System enthält. — Nichts desto weniger wird aber aus dem Roman am Ende doch nichts mehr als höchstens ein interessanter Roman. Hält man aber mit eben angeführter Neußerung des Lysanos das zusammen, was er zu Anfang seines Fragmentes S. 390 5tes Stück sagte; so scheint's doch, als wenn er sein Fragment für etwas mehr als für einen Roman — selbst für Wahr-